

§. 4.

Die Finanz-Abtheilung Unseres Ministeriums wird mit der Ausführung dieses Befehles beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

Beschreibung

der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Cassenscheine zu 10 Thalern.

Papier.

Das dazu verwendete Papier besteht aus einem einzeln für sich bestehenden Stück Papier mit Naturrand an allen vier Seiten und ist von gelbröthlicher (Chamois-) Färbung. Im Papier ist ein Wasserzeichen in verschiedenen guillochirten Mustern, welche sich zur rechten Seite des Papiers und in deren oberem Theile sich die Buchstaben „F. Schw. Rud.“ und unten die Worte „Cassens Schein“ in römischen Buchstaben befinden. Auf dem guillochirten Theile des Scheines findet sich oben in einem runden oder Kreisfelde der Werth in arabischen Zahlen 10, darunter das abgekürzte Wort „Thlr.“ in größeren Lapidar-Buchstaben und hierunter der Werth nochmals in X, römischer Zahl Zehn, angegeben.

Revers oder Schriftseite.

Zur Linken der Vorderseite sitzt unter einem Eichenstamm in dessen oberen Zweigen ein Schild mit der Werthangabe in der Zahl 10 steht, eine weibliche Figur in der Thuringia als Justitia dargestellt mit Schwert in der Rechten und Waage in der linken Hand. Derselben steht zur Seite das Fürstl. Schwarzburgische Wappen im deutschen Doppel-Adler und dient der Wappenschild zur Stütze des rechten Armes. Auf dem Kopfe selbst ist eine Mauer oder Burgkrone mit dem thüringischen doppelgeschwänzten Löwen.